

Bibran wegen dringender Geschäfte und Herr von Böhlau aus gleichem Grunde.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen, wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zunächst zur fortgesetzten Berathung des Berichts der vierten Deputation über 43 Petitionen, resp. Beschwerden, die verweigerte Gewährung einer Entschädigung für den Wegfall gewerblicher Verbieterrechte betreffend.*)

Referent Bürgermeister Löhrl: Wir sind gestern auf Seite 686 des Berichts stehen geblieben und habe ich bei Lit. h fortzufahren:

h.

Karl Gottlob Büttner zu Mägeln bei Dohna hat ein ihm zuständig gewesenes Bierschankverbieterrecht rechtzeitig zur Entschädigung angemeldet und zu bescheinigen unternommen, ist jedoch in den beiden verfassungsmäßigen Instanzen damit zurückgewiesen worden. In der jetzt vorliegenden Eingabe sub Nr. 10 (vergl. den jenseitigen Deputationsbericht S. 555 flg.) beantragt er nun neben der nachträglichen Bewilligung einer Entschädigung unter Anderm auch

„die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Entscheidungen der königl. Kreisdirection zu Dresden und des königl. Ministeriums des Innern.“

Während in ersterer Beziehung das Gesuch durch den weiter unten ersichtlichen Antrag sich erledigen wird, kann demselben in letzterer Hinsicht aus dem oben unter I entwickelten Grunde eine Beachtung nicht zu Theil werden und hat man daher der geehrten Kammer den Beitritt zu dem einhelligen Beschlusse der Zweiten Kammer:

„die Petition Karl Gottlob Büttner's, soweit sie auf Aufhebung der von der Kreisdirection Dresden und dem Ministerium des Innern gegen ihn erteilten Entscheidungen gerichtet ist, als unzulässig zu bezeichnen und auf sich beruhen zu lassen.“

hiermit anheimzustellen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt h das Wort zu nehmen? — Wo nicht, so kann abgestimmt werden. Die Deputation rathet an, bei dieser Petition dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, nämlich:

„die Petition Karl Gottlob Büttner's, soweit sie auf Aufhebung der von der Kreisdirection Dresden und dem Ministerium des Innern gegen ihn erteilten Entscheidungen gerichtet ist, als unzulässig zu bezeichnen und auf sich beruhen zu lassen.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation gemäß Beschluß fassen wolle?“

Einstimmig: Ja.

*) S. L. M. I. R. S. 1494 flg. — II. R. S. 1698, 2082, 2108, 2561 flg.

Referent Bürgermeister Löhrl:

i.

Die Braugenossenschaftsmitglieder zu Schandau, Adolph Eduard Venus und Genossen, haben in ihrer Eingabe, sub Nr. 12 (vergl. den jenseitigen Deputationsbericht S. 569), dahin petirt:

„eine Revision des Gesetzes vom 15. October 1861 dahin zu befürworten, daß alle zeitherigen Realgerechtsame, auf welchem Rechtstitel sie auch beruhen und ohne Unterschied, ob damit ein Verbieterrecht, ein ausdrücklich erteiltes oder nur ein thatsächliches, verbunden war, namentlich alle von den höheren Behörden anerkannten Realgerechtsame, nachträglich als entschädigungsberechtigt angesehen werden.“

Soweit die Petenten hiernach für die Anerkennung der Rechte dritter Personen sich verwenden und im Interesse der letzteren auftreten, fehlt ihnen die hierzu erforderliche Autorisation. Deren Gesuch erscheint daher schon nach §. 115c der Landtagsordnung als unzulässig; aber auch aus dem von ihr oben unter IV weiter entwickelten Grunde muß die Deputation Anstand nehmen, das vorgedachte Gesuch zu befürworten, und schlägt sie vielmehr gutachtlich vor:

„die Petition Adolph Eduard Venus' und Genossen, insofern als solche auf Revision und Ausdehnung des Gesetzes vom 15. October 1861 auf alle zeitherigen Realgerechtsame gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen.“

In der Zweiten Kammer hat man einstimmig dasselbe beschlossen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über Punkt i das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, es wird daher abgestimmt sein. Die Deputation schlägt vor:

„die Petition A. E. Venus' und Gen., insofern als solche auf Revision und Ausdehnung des Gesetzes vom 15. October 1861 auf alle zeitherigen Realgerechtsame gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen.“

Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen will, diese Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Löhrl:

k.

Inhalts der Petition vom 31. December 1861 sub Nr. 11 (vergl. den jenseitigen Deputationsbericht S. 561 flg.) ist von Friedrich August Heinze und Genossen zu Königstein wegen des ausschließlichen Rechtes

- a) Branntwein zu brennen,
- b) zu schänken,
- c) zu gastiren,

d) mit Gegenständen aller Art Handel zu treiben, ein Anspruch auf Entschädigung angemeldet und geltend gemacht, jedoch in beiden Instanzen zurückgewiesen worden. Es bitten daher die Petenten gegenwärtig um ständische Intercession wegen nachträglicher Gewährung von Entschädigung auf Grund des Entschädigungsgesetzes, oder, falls dieses auf die gedachten Rechte nicht angewendet